

**Ordnung über die berufsqualifizierende Tätigkeit III –  
angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT III)  
für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)  
Klinische Psychologie und Psychotherapie  
der Universität Mannheim**

**vom 15. Februar 2023**

**(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2023 vom 16. Februar 2023, S. 5 ff.)**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG am 25. Mai 2022 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am 15. Februar 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

|  |   |
|--|---|
| Allgemeine Bestimmungen .....  | 2 |
| § 1    Allgemeines .....   | 2 |
| § 2    Ziele des Moduls CI.....  | 2 |
| § 3    Rechtsverhältnis .....  | 2 |
| § 4    Umfang, Struktur und Dauer des Moduls CI .....                                  | 3 |
| § 5    Einsatzbereiche .....   | 3 |
| Organisation und Verwaltung der Prüfungen .....  | 4 |
| § 6    Prüfungsausschuss und Praktikumsbüro.....                                       | 4 |
| § 7    Prüferinnen und Prüfer, anleitende Person .....                                 | 4 |
| § 8    Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen .....                                | 5 |
| Prüfungsverfahren.....   | 5 |
| § 9    Vorleistungen .....   | 5 |
| § 10   Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen im Modul CI .....                      | 5 |
| § 11   Prüfungen im Modul CI.....  | 5 |
| § 12   Bewertung und Wiederholung der Studienleistung, Leistungsnachweis.....          | 7 |
| § 13   Abbruch; Ausschluss.....  | 7 |
| Schlussbestimmungen.....   | 9 |
| § 14   Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen | 9 |

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Im Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim (Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie) sind die Studierenden gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim vom 03. Februar 2023 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 02/2023, S. 13ff.) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Prüfungsordnung oder PO) verpflichtet, das Modul CI zu absolvieren. Im Modul CI wird die berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie (im Folgenden: BQT III) gemäß § 18 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) absolviert.
- (2) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung die Struktur, die Einsatzbereiche, die Inhalte sowie das Prüfungsverfahren des Moduls CI. Die berufsqualifizierende Tätigkeit II – angewandte Praxis der Psychotherapie (BQT II) gemäß § 10 PsychThApprO (Modul CG) sowie das forschungsorientierte Praktikum gemäß § 17 PsychThApprO (Modul CH) sind nicht Gegenstand dieser Ordnung.

### **§ 2 Ziele des Moduls CI**

- (1) Mit der Durchführung der BQT III soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Sie dient der Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung.
- (2) Die Studierenden sind während der BQT III zu befähigen, die Inhalte, die sie in der hochschulischen Lehre während der BQT II erworben haben, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten umzusetzen. Hierzu sind sie unter Anwendung der wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden an der Diagnostik und der Behandlung von Patientinnen und Patienten zu beteiligen.

### **§ 3 Rechtsverhältnis**

- (1) Die im Rahmen des Moduls CI zu erbringenden Leistungen sind fachpraktische Tätigkeiten in der psychologischen Hochschulambulanz oder in Bereichen der psychotherapeutischen Versorgung auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen der Universität Mannheim und Einrichtungen, welche die in § 18 PsychThApprO vorgeschriebenen berufspraktischen Einsätze sicherstellen. Die Studierenden können Vorschläge für neue Kooperationen und Kooperationspartner machen, ein Anspruch auf den Abschluss eines neuen Kooperationsvertrages besteht nicht.
- (2) Die während der BQT III ausgeübten Tätigkeiten müssen denjenigen Tätigkeiten entsprechen, die nach § 18 PsychThApprO im Rahmen der BQT III absolviert werden müssen.
- (3) Der oder dem Studierenden soll von der Einrichtung, in der BQT III absolviert wird, eine Bescheinigung über die Erfüllung der Anforderung als berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 18 PsychThApprO ausgestellt werden, auf der die ausgeübten Tätigkeiten dokumentiert sind.

- (4) Die Studierenden haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung gegenüber der Universität Mannheim.
- (5) Während der Durchführung der BQT III in einer Einrichtung außerhalb des Einflussbereichs der Universität Mannheim ist der Unfallversicherungsschutz durch den für die Einrichtung zuständigen Unfallversicherungsträger abzudecken. Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

#### **§ 4 Umfang, Struktur und Dauer des Moduls C1**

- (1) Das Modul C1 hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten. Die im Rahmen des Moduls zu absolvierenden praktischen Tätigkeiten umfassen 600 Stunden, von diesen entfallen:
  - a) 450 Stunden auf Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären oder teilstationären Versorgung und
  - b) 150 Stunden auf die ambulante Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen.Eingeschlossen in die Präsenzzeit im Sinne von Buchstabe a) ist eine Supervision. Diese findet an der Universität Mannheim statt und hat einen Umfang von 30 Stunden. Die praktische Tätigkeit im Sinne von Buchstabe b) wird im Rahmen der Lehrveranstaltung C11 absolviert.
- (2) Im Modul C1 sind die Leistungen gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 bis 8 PsychThApprO zu erbringen. Sie sind im Einzelnen in der Modulbeschreibung zum Modul C1: Berufsqualifizierende Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie im Modulkatalog des Masterstudiengangs Klinische Psychologie und Psychotherapie dargelegt.
- (3) Die im Rahmen des Moduls C1 zu erbringenden praktischen Leistungen sind entweder studienbegleitend oder im Block in Vollzeit oder Teilzeit zu absolvieren. Flexible Arbeitszeiten sind möglich, sofern sie dem Sinn und Zweck der BQT III nicht entgegenstehen. Diese sind mit der Einrichtung, in der BQT III absolviert wird, abzustimmen.

#### **§ 5 Einsatzbereiche**

- (1) Die BQT III findet in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen, neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Die Anleitung der Studierenden erfolgt durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde.
- (2) Der ambulante Teil der BQT III wird in der Regel in der psychologischen Hochschulambulanz absolviert.

## **Organisation und Verwaltung der Prüfungen**

### **§ 6 Prüfungsausschuss und Praktikumsbüro**

- (1) Der für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie zuständige Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss) trifft alle Entscheidungen nach den Regelungen dieser Ordnung, soweit nicht eine anderweitige Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (2) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses und seiner oder seines Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben ist ein Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften eingerichtet, dessen Beschäftigte (Praktikumsmanagerinnen und Praktikumsmanager) im Auftrag des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterstützende Aufgaben nach dieser Ordnung übernehmen. Zu den Aufgaben des Praktikumsbüros gehören insbesondere
  1. die Koordination der Belegung der Plätze für den berufspraktischen Einsatz der Studierenden in den Kooperationseinrichtungen,
  2. die Entgegennahme der Berichte über die BQT III, der Eigenständigkeitserklärung, der Bescheinigung über die ausgeübten Tätigkeiten während der BQT III sowie der Unterlagen im Sinne von § 11 Absatz 6 Satz 1,
  3. die Archivierung von Berichten über die BQT III, Anamneseberichten und psychologisch-psychotherapeutischer Gutachten nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen,
  4. die Aufbewahrung, Anonymisierung und Weiterleitung der schriftlichen Protokolle von vier geeigneten Patientenanamnesen, welche die oder der Studierende während der berufsqualifizierenden Tätigkeit III – angewandte Praxis der Psychotherapie nach § 18 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b PsychThApprO durchgeführt hat, an für die psychotherapeutische Prüfung zuständige Landesstelle; die eingereichten Protokolle können durch Videoaufzeichnungen der Patientenanamnese ergänzt werden;
  5. die Unterstützung des Prüfungsausschusses für Antragsverfahren gemäß dieser Ordnung.

### **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, anleitende Person**

- (1) Aus der Gruppe der Prüfungsbefugten gemäß § 8 Absatz 1 PO wird eine Prüferin oder ein Prüfer bestellt.
- (2) Die BQT III hat unter Anleitung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit entsprechender Fachkunde zu erfolgen.

## **§ 8 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen**

- (1) Das Modul CI ist Teil des Studiums und ist innerhalb der maximalen Studienzeit zu absolvieren. Vor Aufnahme des Studiums absolvierte psychologische Praktika können nicht angerechnet werden. Hat eine andere Hochschule während eines Hochschulstudiums erbrachte praktische Leistungen als BQT III angerechnet, können diese Leistungen im Falle eines Hochschulwechsels als BQT III anerkannt werden. Die Möglichkeit der Anerkennung bezieht sich auf die gesamte BQT III sowie auf Teilleistungen gemäß § 18 Absatz 4 PsychThApprO.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung gelten die Regelungen der PO über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen im Übrigen ergänzend; § 3 Absatz 3 Satz 3 PO bleibt unberührt.

## **Prüfungsverfahren**

### **§ 9 Vorleistungen**

- (1) Als Vorleistungen für die Prüfungen im Modul CI gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 PO sind der Berufsvorbereitung dienende praktische Leistungen in Form von 150 Stunden in der ambulanten Versorgung mit Präsenzzeit während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen und 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika auf die stationäre oder teilstationäre Versorgung einschließlich Supervision zu absolvieren. Die Supervision findet an der Universität Mannheim statt.
- (2) Im Rahmen der BQT III dürfen die Studierenden nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die zum Erreichen der jeweils zu erwerbenden Inhalte gemäß § 18 Absatz 2 PsychThApprO erforderlich sind. Die Ausübung dieser Tätigkeiten dient den in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Zielen.

### **§ 10 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen im Modul CI**

Mit dem Eingang der vollständigen Bescheinigung über die ausgeübten Tätigkeiten während der BQT III im Praktikumsbüro und bei Vorliegen der formalen Voraussetzungen der absolvierten berufspraktischen Einsätze in der ambulanten, stationären oder teilstationären Versorgung erfolgen die Anmeldung und Zulassung zur jeweiligen Prüfung im Modul CI.

### **§ 11 Prüfungen im Modul CI**

- (1) Die Prüfungen im Modul CI bestehen jeweils aus einer schriftlichen Leistung in Form eines Berichts über das Modul CI (BQT III). Je einer ist über den praktischen Einsatz in der ambulanten Versorgung und einer über die studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären oder teilstationären Versorgung einschließlich Supervision zu verfassen. Die beiden Berichte können getrennt beim Praktikumsbüro eingereicht werden.

- (2) Der jeweilige Bericht stellt einen eigenständig verfassten Erfahrungsbericht über den berufspraktischen Einsatz in der ambulanten beziehungsweise in der stationären oder teilstationären Versorgung im Umfang von mindestens 750 bis höchstens 2.250 Wörtern (ca. 2 bis 6 Seiten Din A4) dar. Die Berichte sollen Informationen zu den folgenden Aspekten des berufspraktischen Einsatzes enthalten:
  1. Beschreibung der Einrichtung, in welcher der berufspraktische Einsatz absolviert wurde,
  2. Beschreibung der Abteilung oder des konkreten Einsatzbereiches,
  3. Darstellung des berufspraktischen Einsatzes:
    - a. Ausstattung der Einrichtung,
    - b. Art der Betreuung während des berufspraktischen Einsatzes,
    - c. Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten,
    - d. Beschreibung der Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung,
  4. Reflexion über den Stellenwert der universitären Ausbildungsinhalte in dem jeweiligen Kontext,
  5. Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte sowie
  6. Bewertung und Empfehlung des berufspraktischen Einsatzes für andere Studierende,
  7. Reflexion über den Stellenwert der Supervision während der BQT III stationär oder teilstationär.
- (3) Für die inhaltliche und formale Gestaltung des jeweiligen Berichts gelten die Standards schriftlichen wissenschaftlichen Arbeitens; insbesondere dürfen durch den Bericht keine Patientenrechte verletzt werden.
- (4) Mit dem Bericht haben Studierende eine eigenhändig unterschriebene Erklärung über die Eigenständigkeit der Arbeitsleistung entsprechend den Regelungen der Prüfungsordnung über schriftliche Hausarbeiten abzugeben. Wird die Erklärung für den Bericht nicht erteilt, kann von der Berücksichtigung des Berichts abgesehen und dieser mit „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (5) Der Bericht ist nebst Eigenständigkeitserklärung im Anschluss an den berufspraktischen Einsatz ambulant beziehungsweise stationär oder teilstationär in schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Fassung im Praktikumsbüro der Fakultät für Sozialwissenschaften abzugeben. Soweit eine freiwillige Einwilligung der oder des Studierenden und der Einrichtung, in der BQT III absolviert wurde, vorliegt und datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere Rechte von Patientinnen und Patienten, vollständig umgesetzt werden, kann eine Bereitstellung des Berichts auf einer geschützten Internetseite der Universität Mannheim erfolgen.
- (6) Gleichzeitig mit den Berichten sollen vier von der oder dem Studierenden eigenständig verfasste Anamneseberichte und ein selbständig und eigenverantwortlich verfasstes psychologisch-psychotherapeutisches Gutachten gemäß §18 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 7 PsychThApprO eingereicht werden. Diese Dokumente müssen die Unterschrift der jeweils anleitenden Person tragen und spätestens mit dem letzten der beiden Berichte eingereicht werden.
- (7) Die beiden Berichte mit allen zugehörigen Unterlagen sind spätestens sechs Wochen nach Anmeldung zur Prüfung im Modul CI einzureichen.

## **§ 12 Bewertung und Wiederholung der Studienleistung, Leistungsnachweis**

- (1) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Studienleistungen trifft die oder der für das Modul CI bestellte Prüferin oder Prüfer aufgrund des vorgelegten Berichts. Bei Nichtbestehen ergeht ein Bescheid durch die Prüferin oder den Prüfer. Wird ein Bericht mit „nicht bestanden“ bewertet, der jeweilige berufspraktische Einsatz als Vorleistung hingegen akzeptiert, kann unter Beachtung der Regelungen über die maximale Studienzeit ein neuer Bericht gemäß § 10 vorgelegt werden. Wird eine Vorleistung nicht bestanden, hat die oder der Studierende, unter Beachtung dieser Regelungen innerhalb der maximalen Studienzeit den berufspraktischen Einsatz in der ambulanten beziehungsweise stationären oder teilstationären Versorgung erneut zu absolvieren; § 13 bleibt unberührt.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer erteilt nach positiver Entscheidung gemäß Absatz 1 den zu erwerbenden Leistungsnachweis. Die Entscheidung ist im Studienbüro aktenkundig zu machen und wird auf dem Transcript of Records ausgewiesen. Der berufspraktische Einsatz in der ambulanten beziehungsweise stationären oder teilstationären Versorgung wird dem Semester zugeordnet, in dem die oder der Studierende die notwendigen Unterlagen gemäß § 11 im Praktikumsbüro abgegeben hat.

## **§ 13 Abbruch; Ausschluss**

- (1) Wird ein berufspraktischer Einsatz in der stationären, teilstationären oder ambulanten Versorgung von Studierenden oder von der Einrichtung vorzeitig abgebrochen, können die bis zu diesem Zeitpunkt absolvierten Einsatzzeiten nur dann für die im Modul CI zu erbringenden Vorleistungen berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen für einen zum Teil erfolgreich absolvierten berufspraktischen Einsatz im Sinne dieser Ordnung vorliegen, insbesondere der Mindestumfang für Präsenzzeiten im Sinne von § 4 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a. Dem Abbruch eines begonnenen berufspraktischen Einsatzes steht das Nichterscheinen der Studierenden zu einem vereinbarten berufspraktischen Einsatz gleich.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 hat die oder der Studierende dem Praktikumsbüro eine Bescheinigung der Einrichtung, in der der berufspraktische Einsatz absolviert wird, über den Grund des Abbruchs vorzulegen. Ein Anspruch der oder des Studierenden auf Vermittlung eines berufspraktischen Einsatzes bei einer anderen Einrichtung besteht nicht.
- (3) Wird von einer Einrichtung im Zusammenhang mit einem Abbruch eines berufspraktischen Einsatzes in der stationären, teilstationären oder ambulanten Versorgung bescheinigt, dass bei Fortsetzung des Einsatzes trotz fachgerechter Anleitung gemäß § 7 Absatz 2 die Patientensicherheit nicht gewährleistet werden kann oder die Fortsetzung des Einsatzes durch die oder den Studierenden aus sonstigen Gründen der Einrichtung oder den Patientinnen und Patienten nicht zugeordnet werden kann, muss vor Aufnahme eines neuen berufspraktischen Einsatzes
  1. je eine Stellungnahme zweier vom Prüfungsausschuss benannter fachkundiger Personen der Universität Mannheim über die Eignung der oder des Studierenden zur Aufnahme eines neuen berufspraktischen Einsatzes mit Patientenkontakt unter Anleitung gemäß § 7 Absatz 2 vorgelegt werden und
  2. die begonnene Supervision zum Zweck der Nachschulung erfolgreich abgeschlossen werden.

Für die Erstellung der Stellungnahmen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 soll der Prüfungsausschuss einen Bericht der Einrichtung über die Gründe des Abbruchs und einen Bericht über den Verlauf der Supervision einholen; der Prüfungsausschuss hört zudem die Studierende oder den Studierenden nach dem Eingang der Berichte an. Die Stellungnahmen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sollen spätestens vier Wochen nachdem die Berichte und das Ergebnis der Anhörung an die fachkundigen Personen übermittelt wurden, fertiggestellt und dem Prüfungsausschuss übergeben werden.

- (4) Eine Eignung im Sinne von Absatz 3 Nummer 1 liegt vor, wenn nach der abgeschlossenen Nachschulung im Rahmen der Supervision zu erwarten ist, dass die oder der Studierende einen berufspraktischen Einsatz ordnungsgemäß absolvieren kann; insbesondere dürfen keine Gefährdungen von Patientenrechten, wie die Veröffentlichung von Gesundheitsdaten oder die Beeinträchtigung der seelischen oder körperlichen Unversehrtheit, zu erwarten sein. Stellt der Prüfungsausschuss die Eignung fest, hat der oder die Studierende innerhalb der maximalen Studienzeit einen neuen berufspraktischen Einsatz erfolgreich zu absolvieren. Liegen die Voraussetzung für die Feststellung der Eignung nicht vor, schließt der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungen im Modul CI aus und stellt gleichzeitig das endgültige Nichtbestehen der betroffenen Prüfung im Modul CI fest.
- (5) Absatz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung, wenn erhebliche Zweifel an der Eignung von Studierenden bereits vor Absolvierung eines berufspraktischen Einsatzes, insbesondere im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Moduls CG, entstehen. In diesen Fällen tritt die zuständige Lehrperson an die Stelle der für den berufspraktischen Einsatz vorgesehenen Einrichtung. Der Prüfungsausschuss führt die Feststellung der Eignung in diesen Fällen ohne den Bericht einer Supervision durch. Kann keine Eignung festgestellt werden, sind die Zweifel aber voraussichtlich durch eine Nachschulung behebbar, wird die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einer Supervision zugewiesen. Der erfolgreiche Abschluss dieser Supervision ist Bedingung für den Antritt eines berufspraktischen Einsatzes. Für die Bewertung, ob die Zweifel durch die Supervision beseitigt werden konnten, erstattet die für die Supervision zuständige Person einen Bericht an den Prüfungsausschuss. Bestehen Zweifel an der Eignung, die voraussichtlich auch nicht durch eine Nachschulung beseitigt werden können oder konnten behebbarer Zweifel durch eine Nachschulung nicht beseitigt werden, findet Absatz 4 Satz 3 Anwendung.



## Schlussbestimmungen

### **§ 14 Inkrafttreten und Anwendungsbereich; Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach den Regeln der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) Klinische Psychologie und Psychotherapie der Universität Mannheim vom 03. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung studieren.